

Sonderaktion

vom 26. Februar 2024

betreffend die Subventionierung von «Förderungen von energieeffizienten Renovationen»

Die Direktion der Kantonalen Gebäudeversicherung Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

gestützt auf das Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVV);

gestützt auf das Reglement vom 20. Juni 2018 über die Prävention der Kantonalen Gebäudeversicherung

gestützt auf Artikel 51 des Reglements vom 20. Juni 2018 der Kantonalen Gebäudeversicherung über Beitragsleistungen;

gestützt auf Artikel 27 des Ausführungsreglements vom 27. Juni 2018 des Reglements der Kantonalen Gebäudeversicherung über Beitragsleistungen,

in Erwägung:

Um besondere Massnahmen im Bereich der Prävention und der Intervention anzubieten, kann die Kantonale Gebäudeversicherung Freiburg (hiernach: die KGV) für Gegenstände, die nicht in ihrem Reglement über Beitragsleistungen vorgesehen sind, gezielte Beitragsleistungen entrichten. Die Direktion der KGV ist dafür zuständig, die Einzelheiten und Konditionen der gezielten Beitragsleistungen festzulegen.

Im vorliegenden Fall besteht die Sonderaktion «Förderungen von energieeffizienten Renovationen» in der Ergänzung der Subventionen für die Sonderaktion «Präventionsmassnahmen», um die Gebäudesicherheit in Bezug auf Brandschutz und zum Schutz vor Naturgefahren zu unterstützen und gleichzeitig die Nachhaltigkeit zu fördern. Diese Sonderaktion wird in Zusammenarbeit mit dem Amt für Energie des Kantons Freiburg (hiernach: AfE) durchgeführt.

Das Ziel besteht darin, die bei der KGV versicherten Gebäudeeigentümer zu motivieren, sich für nachhaltige und beständige Bauweisen zu entscheiden.

beschliesst:

ERSTES KAPITEL

Analyse des bei der KGV versicherten Gebäudes durch einen GEAK-Experten

Art. 1 Grundsätzliches

¹ Die KGV subventioniert im Rahmen der Gebäudeenergieausweise der Kantone (hiernach: GEAK) die Durchführung von Analysen im Bereich des Gebäudeschutzes, die dazu dienen, die Verletzlichkeit spezifischer Gebäudeelemente in Bezug auf Naturgefahren und Brandrisiken zu bestimmen.

² Der GEAK-Experte analysiert die Risiken in Bezug auf die Naturgefahren und die Brandrisiken der bei der KGV versicherten Gebäude gemäss einem von der KGV festgelegten Bewertungsprotokolls.

Art. 2 Voraussetzungen

¹ Die Bedingungen, die mit dem Zuschuss für den GEAK-Experten im Rahmen der vorliegenden Sonderaktion verbunden sind, sind die folgenden:

- a) Der Experte, der die Analyse durchführt, ist vom Amt für Energie (hiernach: AfE) als GEAK-Experte anerkannt, hat die durch die KGV durchgeführte Ausbildung abgeschlossen und ist im Besitz des am Anschluss an diese Ausbildung ausgestellten Zertifikats;
- b) Der Experte teilt die Ergebnisse der Analyse dem Gebäudeeigentümer sowie der KGV anhand der digitalen Software, welche die KGV dem Experten zur Verfügung stellt, mit;
- c) Die Qualität der Analyse wird von der KGV als ausreichend erachtet (vollständige, nachvollziehbare und plausible Analyse).

Art. 3 Vorgehensweise

¹ Die Analyse wird vor Ort unter Anwesenheit des Gebäudeeigentümers durchgeführt. Alle für die Analyse notwendigen Daten werden in die von der KGV zur Verfügung gestellten Software eingegeben.

² Der GEAK-Experte übermittelt die entsprechenden Dokumente an das Kompetenzzentrum Prävention der KGV zur Überprüfung.

³ Nach Genehmigung des Dokuments, sendet der Experte eine Rechnung an das Kompetenzzentrum Prävention der KGV, das die Auszahlung des Beitrags veranlasst.

Art. 4 Beträge

¹ Der von der KGV gewährte Zuschuss an den GEAK-Experten wird wie folgt festgelegt:

- a) CHF 300 pro Analyse.

2. KAPITEL**Gewährte Zuschüsse für energieeffiziente Renovierungen in Bezug auf Brandschutzmassnahmen****Art. 5** Allgemeine Voraussetzungen

¹ Die allgemeinen Bedingungen für Eigentümer eines bei der KGV versicherten Gebäudes, die mit dem Zuschuss im Bereich des Brandschutzes für die vorliegende Sonderaktion in Verbindung stehen, sind die folgenden.

- a) Eigentümer eines bestehenden Gebäudes sein, das über eine Bezugsbewilligung verfügt und bei der KGV versichert ist und für das vor dem 1. Januar 2015 eine Baubewilligung erteilt wurde;
- b) Das Renovierungsvorhaben muss Gegenstand eines Entscheids des Amts für Energie des Kantons Freiburg über die Gewährung eines Zuschusses sein;
- c) die Arbeiten müssen unter Einhaltung der geltenden Vorschriften durch qualifizierte Fachkräfte ausgeführt werden, die die ordnungsgemässe Ausführung in Bezug auf die angestrebten Schutzmassnahmen bescheinigen;
- d) Bei Arbeiten im Zusammenhang mit dem Brandschutz müssen die Arbeiten gemäss den Anforderungen der Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherung (hiernach: VKF) durchgeführt werden.

Art. 6 Besondere Bedingungen, Massnahmen und Beträge

¹ **Die Sanierung von Abgasanlagen (Schornsteinsanierung)** wird wie folgt subventioniert:

a) Besondere Bedingung: im Besitz eines nicht sanierten Schornsteins sein, der an eine Heizanlage für Festbrennstoffe angeschlossen ist;

b) Massnahmen und Beträge:

1. Die subventionierte Massnahme besteht aus der Sanierung des bestehenden Schornsteins mit zugelassenen Materialien und gemäss den entsprechenden Anforderungen der Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (hiernach: VKF).
2. Die gewährten Zuschüsse werden wie folgt festgelegt:
 - CHF 400 pro Laufmeter sanierter Abgasanlage;
 - Ein Höchstbetrag von CHF 6'000 pro Abgasanlage wird gewährt.

² **Die Sanierung des vertikalen Fluchtwegs (Treppenhaus)** wird wie folgt subventioniert:

a) Massnahmen und Beträge:

1. Die subventionierte Massnahme besteht aus dem Einbau einer Brandschutztüre EI 30 (gemäss den Brandschutzvorschriften der VKF), einer Abschottung EI 30, einem Schutzkasten mit einem Feuerwiderstand von 30 Minuten, einer Brandschutzplatte BSP 30-RF1 (gemäss den Brandschutzvorschriften der VKF) und/oder einer Sicherheitsbeleuchtung.
2. Die gewährten Zuschüsse werden wie folgt festgelegt:
 - CHF 1'000 pro Brandschutztüre EI 30;
 - CHF 200 pro Abschottung EI 30;
 - CHF 1'000 pro Schutzkasten mit einem Feuerwiderstand von 30 Minuten;
 - CHF 40 pro Quadratmeter Brandschutzplatte BSP 30-RF1;
 - CHF 500 pro Sicherheitsbeleuchtung;
 - Ein Höchstbetrag von CHF 40'000 pro vertikalen Fluchtweg wird subventioniert, für die gesamten oben aufgeführten Massnahmen.

³ **Die Fassadenisolation** wird wie folgt subventioniert:

a) Besondere Bedingung: im Besitz eines Gebäudes sein, das höher als 11 Meter ist, gemäss der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Terminologie im Bauwesen (IVHB);

b) Massnahmen und Beträge:

1. Die subventionierte Massnahme besteht aus dem Anbringen einer neuen Fassadenisolation aus Baustoffen der RF1 mit einem Schmelzpunkt über 1000°C und einer Mindestdicke von 60 Millimetern gemäss den Anforderungen der entsprechenden Brandschutzvorschriften des VKF.
2. Die gewährten Zuschüsse werden wie folgt festgelegt:
 - CHF 40 pro Quadratmeter;
 - Ein Höchstbetrag von CHF 20'000 pro Antrag wird gewährt.

⁴ **Der Schutz des Daches bei der Installation von integrierten Photovoltaikmodulen** wird wie folgt subventioniert:

- a) Besondere Bedingung: Als Ausnahme von der allgemeinen Bedingung des Art. 1 Abs. 1 Bst. a der vorliegenden Richtlinie, ist die Massnahme auch auf Gebäude anwendbar, die nach dem 1. Januar 2015 errichtet wurden, sowie auf Neubauten, die Gegenstand einer Versicherungsdeckung durch die KGV sein werden.
- b) Massnahmen und Beträge:
1. Die subventionierte Massnahme besteht aus dem Anbringen einer Brandschutzplatte BSP 30-RF1 oder dem Hinzufügen einer Isolationsschicht aus Baustoffen der RF1 mit einem Schmelzpunkt über 1000°C und einer Mindestdicke von 60 Millimetern gemäss den Anforderungen der Brandschutzvorschriften der VKF.
 2. Die gewährten Zuschüsse werden wie folgt festgelegt:
 - CHF 80 pro Quadratmeter;
 - Ein Höchstbetrag von CHF 20'000 pro Antrag wird gewährt.

3. KAPITEL

Gewährte Zuschüsse für energieeffiziente Renovierungen in Bezug auf Naturgefahren

Art. 7 Allgemeine Bedingungen

¹ Die allgemeinen Bedingungen für die Subventionierung der Verbesserung des Langzeitwiderstands von Lichtkuppeln gegen Hagel (Ausschluss von Polycarbonat), der Abdichtung von Öffnungen mit unzureichendem Schutz sowie der Verstärkung und Abdichtung von Lichtschächten im Rahmen dieser Sonderaktion sind die folgenden:

- a) Eigentümer eines bestehenden Gebäudes sein, das über eine Bezugsbewilligung verfügt und bei der KGV versichert ist und für das vor dem 1. Januar 2020 eine Baubewilligung erteilt wurde;
- b) die Arbeiten müssen unter Einhaltung der geltenden Vorschriften durch qualifizierte Fachkräfte ausgeführt werden, die die ordnungsgemässe Ausführung in Bezug auf die angestrebten Schutzmassnahmen bescheinigen;
- c) Das Renovierungsvorhaben muss Gegenstand eines Entscheids des Amts für Energie des Kantons Freiburg über die Gewährung eines Zuschusses sein.

Art. 8 Beträge

¹ Die gewährten Zuschüsse in Verbindung mit diesen Massnahmen werden wie folgt festgelegt:

- a) 60% der Kosten in Verbindung mit den oben aufgeführten Massnahmen;
- b) ein Höchstbetrag von CHF 20'000 pro Antrag wird gewährt.

4. KAPITEL

Verfahren

Art. 9

¹ Der Eigentümer übermittelt dem Kompetenzzentrum Prävention der KGV sein Beitragsgesuch, mittels dem von der KGV zur Verfügung gestellten elektronischen Verfahren und fügt den Entscheid über die Gewährung eines Zuschusses des Amts für Energie des Kantons Freiburg bei.

² Die KGV prüft das Gesuch, beantragt gegebenenfalls die notwendigen Zusatzinformationen, und fasst einen provisorischen Entscheid, der dem Gesuchsteller elektronisch übermittelt wird.

³ Nach Erhalt der provisorischen Verfügung kann der Eigentümer die Arbeiten gemäss den oben genannten Bestimmungen durchführen und reicht den definitiven Antrag mit den entsprechenden Unterlagen bei der KGV ein.

⁴ Nach Beendigung der Arbeiten prüft die KGV die endgültigen Unterlagen, führt wenn nötig eine Kontrolle durch, trifft den endgültigen Entscheid und veranlasst gegebenenfalls die Überweisung des Betrags.

5. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 10 Dauer

¹ Die Sonderaktion «Förderung von energieeffizienten Renovationen» beginnt am 1. Juni 2024.

² Sie endet am 31. Dezember 2026.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Richtlinie tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

IM NAMEN DER DIREKTION

Patrice Borcard

Direktor

Didier Carrard

Stellvertretender Direktor